

**6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“
(Abwassersatzung - AbwS)**

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat die Verbandsversammlung am 26.10.2023 beschlossen.

**Artikel 1
Änderung**

1. §11 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m	6.000,00 €
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter	600,00 €
- für jeden weiteren Schachtring (50 cm)	300,00 €

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

2. §11 Abs. (7) wird wie folgt geändert:

Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m	4.000,00 €
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter	600,00 €

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung zu § 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 26.10.2023



Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender



(Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 26.10.2023



Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

